

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

A) Problem

Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund der weltweiten Bedrohung durch islamisch-fundamentalistisch orientierten internationalen Terrorismus, die durch die Anschläge des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten eine neue Dimension erreichte, das Terrorismusbekämpfungsgesetz (Gesetz vom 09.01.2002, BGBl I S. 361) erlassen. Dieses Gesetz stattet die Sicherheitsbehörden des Bundes und – im Rahmen der Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes – auch der Länder mit weiteren gesetzlichen Kompetenzen aus. Ferner trat am 29.06.2001 (BGBl I S. 1254) das Bundesgesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses in Kraft. Beide Gesetze bedürfen der Umsetzung auf Landesebene. Zusätzlich erfordert die wirksame Bekämpfung extremistischer Bestrebungen und der Organisierten Kriminalität Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, die originär auf Landesebene zu schaffen sind. Aufgrund des zutage getretenen Bedürfnisses, sicherheitsempfindliche Stellen in lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen durch Sicherheitsüberprüfungen zum Schutz der Bevölkerung vor Sabotage zu schützen, ist eine Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes notwendig, um entsprechende Bundesregelungen zu ergänzen. Da erweiterte Befugnisse der Sicherheitsbehörden mit komplementären Aufgaben der Kontrollgremien einhergehen müssen, bedarf das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) der Anpassung.

B) Lösung

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz muss geändert werden, um

- die Reichweite der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz entsprechend der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz gesetzlich klarzustellen,
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der im Bundesverfassungsschutzgesetz durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz ergänzten Auskunftsbefugnisse auf Landesebene zu schaffen,
- das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz mit den für die effektive Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen zusätzlichen Auskunftsbefugnissen zur Beobachtung des gewaltbereiten Inlandsextremismus und der Organisierten Kriminalität auszustatten,

- die Verweisungen auf Regelungen des G10 zu korrigieren und gegebenenfalls zu ergänzen, v.a. um im Bereich der Maßnahmen nach Art. 6 BayVSG im Schutzbereich des Art. 13 GG den bisherigen Status Quo der Abhörmöglichkeiten zu erhalten,
- die Zulässigkeit des Einsatzes des IMSI-Catchers zur Ermittlung unbekannter Rufnummern durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu begründen.

Gleichzeitig ist die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz notwendig, um das geänderte Art. 10-Gesetz des Bundes auf Landesebene, v.a. auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 313) adäquat umzusetzen. Erweiterte Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, die in datenschutzrechtlich sensible Grundrechte eingreifen, machen eine Erweiterung der Mitwirkung und der Kontrolltätigkeit der G-10-Kommission und des Parlamentarischen Kontrollgremiums notwendig. Deshalb ist auch eine Änderung des AGG 10 und des PKGG unerlässlich.

Im Rahmen des Änderungsgesetzes soll in Ergänzung einer entsprechenden Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz um Regelungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes erweitert werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Mehrkosten verursachen die Sicherheitsüberprüfungen zum Zweck des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes bei den für deren Durchführung zuständigen Stellen und beim Landesamt für Verfassungsschutz. Die Höhe der Mehrkosten wird davon abhängen, in welchem Umfang die Rechtsverordnung nach Art. 3 Abs. 5 BaySÜG des Entwurfs lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen erfasst.

Geringfügige Mehrkosten für Personal und Sachmittel können sich durch die vermehrten Kontrollaufgaben der G-10-Kommission und des Parlamentarischen Kontrollgremiums ergeben. Die Kosten sind augenblicklich im Einzelnen nicht abschätzbar.

Mit Kabinettsbeschluss vom 17.09.2001 wurden beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz 50 neue Stellen geschaffen. Die dadurch entstehenden Haushaltskosten sind bereits im Nachtragshaushalt 2002 berücksichtigt. Die verstärkte Personalbindung, die mit den erweiterten Befugnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz verbunden ist, wurde damit abgefangen. Die Kosten für die Beschaffung eines „IMSI-Catchers“ (Art. 6b Abs. 4 BayVSG) werden zu gegebener Zeit aus dem Haushalt abgedeckt; im Vordergrund steht derzeit die rechtliche Befugnis zur Nutzung eines solchen, eventuell auch zu leihenden Gerätes.

Kommunen

Der Gesetzesvorschlag führt zu keinen Mehrkosten für die Kommunen.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen geringfügige, im Einzelnen nicht bezifferbare Kosten durch die Nutzung und Erweiterung der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09. Januar 2002 (BGBl I S. 361) eingeräumten Auskunftsrechte in § 8 BVerfSchG. Weiterhin entstehen relativ geringfügige Kosten, die im Einzelnen nicht beziffert werden können, durch die Einführung der Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz, da die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im nicht-öffentlichen Bereich dort zu einem gewissen Verwaltungsaufwand führt.

Bürger

Der Gesetzesvorschlag führt zu keinen Mehrkosten für den Bürger.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 Grundgesetz) gerichtet sind,“
 - bbb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ durch die Worte „des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung nutzen und verarbeiten. ³Ist zum Zweck der Datenerhebung die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, so darf ein entsprechendes Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. ⁴Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Nr. 1“ wird durch die Worte „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509)“ werden durch die Worte „Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „geregelt“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

„, soweit sie nicht in besonderen Gesetzen geregelt sind;“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4.
4. Es werden folgende Art. 6a und 6b eingefügt:

„Art. 6a
Einsatz besonderer technischer Mittel
im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz

(1) ¹Der Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes ist als nachrichtendienstliches Mittel im Sinn des Art. 6 Abs. 1 unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Art. 6 Abs. 3 nur zulässig, wenn

1. die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach §§ 129, 129a, 129b, 130 oder 131 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100 a der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), §§ 261, 263 bis 265, 265b, 266, 267 bis 273, 331 bis 334 StGB oder §§ 92a, 92b des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 09.01.2002 (BGBl I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung verfolgt

und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält.

(2) ¹Der Einsatz besonderer technischer Mittel nach Absatz 1 bedarf einer richterlichen Anordnung. ²Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz oder dessen Vertreter die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. ³Die Anordnungen sind auf längstens drei Monate zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ⁴Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(3) ¹Ein Bediensteter des Landesamts für Verfassungsschutz mit Befähigung zum Richteramt beaufsichtigt den Vollzug der Anordnung. ²Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erforschung und Verfolgung von dort genannten Bestrebungen und Tätigkeiten, sowie für Datenübermittlungen nach Absatz 4 verwendet werden. ³Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft unverzüglich und sodann in Abständen von sechs Monaten, ob die durch Maßnahmen nach Absatz 1 er-

hobenen personenbezogenen Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich sind. ⁴Soweit diese Daten dafür nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ⁵Die Löschung ist zu protokollieren. ⁶Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 5 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach Absatz 1 von Bedeutung sein können. ⁷In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 3 ist nur zulässig zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Personen, und zur Verfolgung von in Absatz 1 oder in § 138 StGB genannten Straftaten.

(5) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt dem Betroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nach ihrer Einstellung, frühestens jedoch dann mit, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. ²Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das nach Absatz 7 zuständige Gericht festgestellt hat, dass

1. die Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger der Daten vorliegen.

(6) ¹Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Anordnung des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz oder eines von ihm bestellten Beauftragten. ²Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. ³Soweit Erkenntnisse verwertet werden, gelten für die Datenverarbeitung, die Löschung der Daten und die Mitteilung des Betroffenen die Absätze 3 bis 5 entsprechend. ⁴Im Übrigen sind sie unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 2, 5 und 6 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG –

(BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), entsprechend.

(8) ¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die in Absatz 1, und soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 angeordneten Maßnahmen. ²Ein vom Landtag ausgewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.

Art. 6b

Datenerhebung bei Kreditinstituten, Fluggesellschaften, sowie Post-, Telekommunikations- und Teledienstgesellschaften sowie Einsatz des IMSI-Catchers

(1) ¹Auskünfte nach § 8 Abs. 5 bis 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und des Bundesamts für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl I S. 3202), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. ²Der Antrag ist durch den Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. ³Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium des Innern. ⁴Es unterrichtet monatlich die nach Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12-2-I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), gebildete Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. ⁵Bei Gefahr im Vollzug kann das Staatsministerium des Innern den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. ⁶Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. ⁷§ 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. ⁸Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Staatsministerium des Innern unverzüglich aufzuheben. ⁹Für die Verarbeitung der nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. ¹⁰Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. ¹¹§ 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, sofern die dort genannten Bestrebungen

durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Auskünfte entsprechend § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG einholen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremiums-Gesetz über die Durchführung der Absätze 1 und 2; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu geben. ²Das Gremium erstattet dem Bayerischen Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2; dabei sind die Grundsätze des Art. 2 Abs. 1 PKGG zu beachten.

(4) ¹Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sofern die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. ⁴Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nur zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 138 StGB verwendet werden. ⁵Nach Beendigung der Maßnahme sind sie unverzüglich zu löschen. ⁶Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8 Abs. 11 BVerfSchG über die Durchführung des Absatzes 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 1 zu geben.“

5. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Recht der Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz ange-

fügt: „das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personenbezogene Daten dürfen außer in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 an andere Empfänger als öffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz vor den in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Bestrebungen, Gefahren und Tätigkeiten erforderlich ist.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Übermittlung nach Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
7. In Art. 18 werden nach dem Zitat „(GVBl S. 40, BayRS 12-4-I) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
8. In Art. 22 werden nach den Worten „Art. 106 Abs. 3 der Verfassung“ die Worte „und das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 der Verfassung“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12-2-I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufgaben der G-10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes - G 10 (Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz-AGG 10)“

2. In Art. 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl I S. 1546)“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl S. 3390), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „auf Grund von Beschwerden“ die Worte „und Anfragen von Bürgern“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich dabei auch auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erhobenen oder übermittelten personenbezogenen Daten.

(3) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Kommission über einen beabsichtigten Kennzeichnungsverzicht bei Datenübermittlungen nach § 4 Abs. 3 G 10 und holt ihre Zustimmung rechtzeitig vor, oder bei Gefahr im Verzug, unverzüglich nach der Übermittlung der Daten ein.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „von ihm gemäß § 5 Abs. 5 G 10“ durch die Worte „vom Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 12 G 10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „unterrichten“ ein Punkt gesetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - d) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5)¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission

 - Auskünfte,
 - Einsicht in die gespeicherten Daten, in die Datenverarbeitungsprogramme und alle Unterlagen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen und
 - Zutritt zu allen Diensträumen von den Stellen, die Daten nach dem G 10 erheben (§ 1 Abs. 1, § 3 G 10) und empfangen (§ 4 Abs. 4, § 7 Abs. 2, 4 § 8 Abs. 6 G 10)

verlangen. ²Empfänger von Daten gemäß § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 6 G 10 oder von Daten des Bundesamts für Verfassungsschutz, der Landesbe-

hörden für Verfassungsschutz der anderen Länder und des MAD (§ 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz - G 10) haben der Kommission unverzüglich über den Empfang solcher Daten schriftlich Mitteilung zu machen. ³Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist das Landesamt für Verfassungsschutz, das stattdessen ein Verzeichnis über die in Satz 2 genannten Datenübermittlungen zur Einsicht für die Kommission bereithält.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 6 werden die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

- f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Beratungen der Kommission sind geheim. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.“

4. Es wird folgender neuer Art. 4 eingefügt:

„Art. 4

Bei Wahrnehmung der in § 8 Abs. 5 bis 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und des Bundesamts für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl I S. 3202), in Verbindung mit Art. 6b Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), sowie der in Art. 6b Abs. 2 und Abs. 4 BayVSG geregelten Befugnisse durch das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Kommission die dort bezeichneten Aufgaben bzw. Mitwirkungsrechte.“

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaats Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in Art. 1 die Worte „Zweck des Geheimschutzes“ durch die Worte „Zweck des Gesetzes“ ersetzt.

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung).

(2) Zweck der Sicherheitsüberprüfung ist es,

1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dadurch zu schützen, dass der Zugang von Personen verhindert wird, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimschutz)
2. die Beschäftigung von Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (vorbeugender personeller Sabotageschutz).“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll.“

- d) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Ausfall auf Grund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
2. deren Zerstörung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
3. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen lassen würde.

(3) Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht.

(4) Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Fall der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schutzgüter ausgeht.

(5) ¹Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen des Freistaates Bayern und die lebens- oder verteidigungswichtigen nicht-öffentlichen Einrichtungen, für die das Sicherheitsinteresse die Grenzen des Freistaates Bayern nicht überschreitet, werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. ²In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass bei bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen die an den sicherheitsempfindlichen Stellen Beschäftigten erst dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind, wenn auf Grund der allgemeinen Sicherheitslage eine Gefahr für Anschläge auf diese Einrichtungen besteht. ³Wann dies der Fall ist, stellt die Staatsregierung in einer Bekanntmachung fest; Art. 51 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gilt entsprechend. ⁴Die sicherheitsempfindlichen Stellen lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen bestimmt die jeweilige oberste Staatsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und Nr. 2“ eingefügt.

6. Dem Art. 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Geheimschutzbeauftragte nimmt auch die Aufgaben des Sabotageschutzes im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 wahr.“

7. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Tätigkeiten in Bereichen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 wahrnehmen sollen oder“

8. In Art. 29 werden nach den Worten „bei einer nicht-öffentlichen Stelle“ die Worte „nach Art. 3 Nr. 1 bis 3“ und nach dem Wort „ermächtigt“ die Worte „oder mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 bei einer nicht-öffentlichen Stelle betraut“ eingefügt.

9. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zuständige Stelle im Sinn des Art. 29 ist die jeweilige oberste Staatsbehörde. ²Die Staatsregierung kann die Aufgaben der nach Satz 1 zuständigen Stelle durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Stellen übertragen.“

§ 4

Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ durch „Art. 6a Abs. 8 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40),“ ersetzt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 7“ durch „Art. 6a Abs. 8“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium ferner Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes - G 10 und nach Maßgabe des Art. 6b Abs. 3 und 4 BayVSG.“

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Die Anschläge vom 11. September 2001 haben bestätigt, dass ein weltweites Netz von Terroristen existiert, die auch die Bundesrepublik als Vorbereitungs- und Ruheraum nutzen. Gesteuert wurden die Anschläge auch durch Ausländer, die jahrelang unerkannt und völlig legal in Deutschland lebten. Dies zeigt, dass die bisherigen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden nicht ausreichen, um dieser Bedrohung effektiv begegnen zu können.

In Folge der Terrorangriffe des 11. September 2001 in den USA sind daher die Aufgaben und Befugnisse unserer Sicherheitsbehörden zu stärken, um den Terrorismus effektiv bekämpfen zu können.

1. Mit Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09. Januar 2002 (BGBl I S. 361) wurden die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz um Auskunftsrechte gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Postdienstleistungsunternehmen, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsdiensteanbietern ergänzt. Durch die Erweiterung des § 8 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG – um die Absätze 5 bis 12 wurden diese Befugnisse im Bundesverfassungsschutzgesetz festgeschrieben. Das Verfahren zur Einholung der genannten Auskünfte wurde in Anlehnung an das Verfahren zur Überwachung der Telekommunikation (G10) geregelt und dadurch der Kontrolle der G-10-Kommission und des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterstellt. Die Inanspruchnahme der Auskunftsrechte durch die Landesbehörden für Verfassungsschutz wurde nur unter der Voraussetzung eröffnet, dass in den Ländern ein gleichwertiges Verwaltungsverfahren vorgesehen ist.

Diese Auskunftsbeugnisse verbessern die Möglichkeiten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationserhebung. Der Bundesgesetzgeber dokumentierte durch die Regelung im Bundesverfassungsschutzgesetz, dass diese Befugnisse wegen der verfassungsrechtlichen Zusammenarbeitspflicht der Verfassungsschutzbehörden allen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen müssen. Deshalb ist es geboten, das Verfahren zur Auskunftseinholung durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz in Art. 6b) entsprechend den Bundesvorschriften zu regeln.

2. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Auskunftsrechte auch bei der Beobachtung des gewaltbezogenen Inlandsextremismus und der Organisierten Kriminalität nutzen kann. Dies ist notwendig, um einen möglichst umfassenden Überblick über Extremisten und Terroristen zu gewinnen und Personenzusammenhänge, Organisationsstrukturen und Finanzwege aufzuhellen. Es ist nicht begründbar, die genannten Auskunftsrechte zwar zur Beobachtung von gewaltgeneigten Bestrebungen einzuräumen, die die ausländischen Belange der Bundesrepublik gefährden, nicht jedoch bei gewaltgeneigten Bestrebungen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden. Auch bei der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität sind die Rechte geeignet und erforderlich, um den in diesem Bereich bestehenden Gefahren, die mit denen des Terrorismus in ihrer Bedeutung vergleichbar sind, effektiv begegnen zu können.

3. Auch der Einsatz des „IMSI-Catchers“, eines technischen Gerätes zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes, bedarf einer landesrechtlichen Grundlage, damit das Landesamt für Verfassungsschutz mit den weitreichenden technischen Fortschritten auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere dem Einsatz von Mobiltelefonen, Schritt halten kann. Damit das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz seiner verfassungsrechtlichen Zusammenarbeitspflicht aus Art. 73 Nr. 10 GG gerecht werden kann, ist es erforderlich, diese Rechtsgrundlage auch im Bayerischen Landesrecht zu schaffen.
4. Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz wurde das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes um Regelungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes erweitert. Das Bundesgesetz erfasst sowohl Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen des Bundes, als auch Personen, die im nicht-öffentlichen Bereich an solchen Stellen beschäftigt sind. Sie können nunmehr mittels einer Sicherheitsüberprüfung auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Welche nicht-öffentlichen Stellen das im Einzelnen sind, wird der Bund erst noch in einer Rechtsverordnung festlegen. Mit dem vorliegenden Gesetz trifft Bayern Regelungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes für sicherheitsempfindliche Stellen bei lebenswichtigen öffentlichen Stellen in Bayern und für entsprechende nicht-öffentliche lebens- oder verteidigungswichtige Stellen, die der Bund nicht mit der genannten Rechtsverordnung erfasst.

Der Landesgesetzgeber ist zur Regelung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nicht nur im Bereich der öffentlichen Stellen des Landes befugt. Seine Befugnis zur Gesetzgebung erstreckt sich auch auf den Bereich der nicht-öffentlichen Stellen. Er ist insoweit auch nicht durch eine bundesgesetzliche Regelung von der Gesetzgebungsbefugnis ausgeschlossen. Der Bund hat für den nicht-öffentlichen Bereich jedenfalls keine umfassende Gesetzgebungskompetenz.

Dementsprechend hat das Bundesministerium des Innern während des Gesetzgebungsverfahrens zum Terrorismusgesetz und zuletzt noch einmal in der Sitzung des AK IV der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister und -senatoren der Länder vom 25.04.2002 erklärt, dass die Rechtsverordnung des Bundes den nicht-öffentlichen Bereich nicht flächendeckend erfassen will – weder negativ noch positiv – und den Ländern Regelungsraum verbleibt. Der Bund will nur die nicht-öffentlichen Einrichtungen in die Rechtsverordnung einbeziehen, von denen eine besonders große Eigengefahr mit ggf. länderübergreifenden Folgen ausgeht (vor allem chemische und pharmazeutische Industrie) und wichtige Forschungseinrichtungen. Hinzu kommen Einrichtungen, die früher öffentliche Einrichtungen des Bundes waren und die er in die Privatisierung entlassen hat, nämlich Bahn und Telekommunikation.

Im Hinblick darauf verbleibt ein landesrechtlicher Kompetenzbereich, jedenfalls solche Bereiche der Privatwirtschaft in den vorbeugenden personellen Sabotageschutz einzubeziehen, für die das Sicherheitsinteresse die Landesgrenzen nicht überschreitet.

5. Der Deutsche Bundestag hat durch Gesetz vom 26.06.2001 (BGBl I S. 1254) das Gesetz zur Beschränkung des Brief-Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 GG) – G 10 – neu gefasst. Anlass dafür war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1999 (BVerfGE 100, 313),

worin die Unvereinbarkeit mehrerer Vorschriften des früheren G 10-Gesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt und dem Bundesgesetzgeber aufgegeben wurde, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Der Bundesgesetzgeber beschränkte sich angesichts der Vielzahl der aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Korrekturen nicht auf eine bloße Änderung des Gesetzes, sondern nahm das Urteil zum Anlass, das Gesetz zu Art. 10 GG (G 10) vollständig zu überarbeiten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dieser veränderten Gesetzesstruktur Rechnung und korrigiert die landesrechtlichen Vorschriften, die auf das bisherige G 10 verweisen.

In diesem Zusammenhang wurde eine Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – BayVSG – in mehrfacher Hinsicht notwendig, das in Art. 6 Absätze 4 ff die Voraussetzungen für den verdeckten Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz (Lauschmaßnahmen) regelt, und dabei umfänglich auf Vorschriften des Gesetzes zu Art. 10 GG verweist. Zum besseren Verständnis wurde das Recht der Informationserhebung mit technischen Mitteln im Schutzbereich des Artikel 13 Grundgesetz in einem eigenen Artikel 6a geregelt. Ziel der Verweiskorrektur ist es dabei, – soweit möglich – auch weiterhin auf die jeweilige Regelung im Artikel 10-Gesetz Bezug zu nehmen; dabei soll jedoch der Einsatz von technischen Mitteln im Schutzbereich des Artikel 13 GG weiterhin nach den Voraussetzungen des Art. 10-Gesetzes a.F. ermöglicht werden, da sich das Urteil des BVerfG (BVerfGE 100, 313) ausdrücklich nur auf Art. 10 GG und auf die strategische Fernmeldekontrolle bezog. In Einzelfällen war es notwendig, eine dem Artikel 10-Gesetz vergleichbare Regelung unmittelbar im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu treffen. Es ist aber gewährleistet, dass Lauschmaßnahmen unter den bisherigen Voraussetzungen als nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden können.

Die Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AGG 10) ist durch das Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auch in materieller Hinsicht erforderlich geworden. Das Bundesverfassungsgericht verlangte in seinem Urteil vom 14.07.1999 unter anderem, dass sich die Kontrolle der Beschränkungsmaßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die G 10 Kommission auf den gesamten Prozess der Erfassung und Verwertung der Daten zu erstrecken habe, was auch auf Landesebene sichergestellt werden müsse. Das gelte nicht nur im Hinblick auf die Anordnungen von Beschränkungsmaßnahmen auf Landesebene, sondern auch insoweit, als Daten von Bundesbehörden an die Länder übermittelt würden. Deshalb wurde in § 16 Satz 2 G 10 die Übermittlung solcher Daten an Landesbehörden von einer dort gesetzlich geregelten vergleichbaren Kontrolldichte abhängig gemacht. Die G 10-Kommission beim Bayerischen Landtag kontrolliert zwar jetzt schon den umfassenden Prozess der Erhebung, der Verarbeitung und Verwendung von personenbezogenen Daten, die durch G 10-Maßnahmen erlangt wurden. Die Staatsregierung hält jedoch eine Klarstellung der Kontrollkompetenz und der dafür notwendigen Befugnisse im Gesetz für unerlässlich.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes - BayVSG -)

Zu § 1 Nr. 1 a) aa) (Art. 3 Abs. 1 BayVSG):

Die Ergänzung des Aufgabenkatalogs des Art. 3 Abs. 1 BayVSG stellt klar, dass die Aufgaben des Verfassungsschutzes auch die Beobachtung der Bestrebungen umfasst, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Bisher wurde die Beobachtung extremistischer ausländischer Organisationen unter Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 subsumiert. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn eine Organisation nicht die demokratische Grundordnung in Deutschland beeinträchtigen will. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 ist dann nicht erfüllt, wenn die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden oder keine Gewaltbereitschaft feststellbar ist.

Das Bedürfnis nach einer Aufgabenklarstellung zeigt das Beispiel der in Deutschland lebenden Taliban: Die Bestrebungen der Taliban richteten sich früher, auch soweit sie mit Gewaltanwendung verbunden waren, weder gegen Deutschland noch gegen den Heimatstaat, da sie dort die Macht ausübten. Wohl aber bedrohten sie Nachbarstaaten. Auswärtige Belange der Bundesrepublik werden nach der Auffassung der Staatsregierung auch beeinträchtigt, wenn sich Anhänger einer Gruppierung, deren Agitation sich gegen andere Staaten richtet, in Deutschland aufhalten, jedenfalls dann, wenn der Drittstaat sich um gute Beziehungen zu Deutschland bemüht. Diese Rechtsansicht soll nun verfestigt werden.

Um die Beobachtung von Zusammenschlüssen und Einrichtungen solcher Gruppierungen auf eine einwandfreie Grundlage zu stellen, ist die Klarstellung, dass Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, erforderlich. Der Gesetzesentwurf folgt damit der Ergänzung des § 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz.

Der Gedanke der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG) enthält ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten. Ebenfalls umfasst ist das Verbot der Verfolgung von konfessionellen, ethnischen oder rassischen Gruppen im Ausland. Die Bestrebungen, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, könnten deshalb bereits aufgrund dieses Tatbestands beobachtet werden. Dennoch wurde dieser Aspekt ausdrücklich als Regelbeispiel in den Beobachtungstatbestand aufgenommen, um den hohen Stellenwert des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu unterstreichen.

In Folge der Einführung einer neuen Nummer 4 wird Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 BayVSG.

Zu § 1 Nr. 1 a) bb) (Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayVSG)

Diese Änderung ist eine sprachliche Anpassung an das Gesetz zur Parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz - PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I).

Zu § 1 Nr. 1 b) (Art. 3 Abs. 2 BayVSG):

Zur Klarstellung wird die Verweisung auf das „Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ durch die Verweisung auf das „Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ ersetzt. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a) (Art. 4 Abs. 1 BayVSG)

Zu Buchstaben aa) (Art. 4 Abs 1 Satz 1)

Folgeänderung durch die Einfügung der Sätze zwei und drei.

Zu Buchstaben bb) (Art. 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4)

Die Einfügung des Satzes 2 dient der Klarstellung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten wie andere Behörden auch (z.B. die Polizei nach Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG)) nicht nur zur Aufgabenerfüllung, sondern auch zur Vorgangsverwaltung, insbesondere zur Registratur nutzen darf. Dieses Recht wurde bisher aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung abgeleitet. Die Erweiterung des Art. 4 Abs. 1 BayVSG in den Sätzen 3 und 4 dient ebenfalls der Rechtsklarheit und der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Nahezu jede Fragestellung oder Ermittlung bei anderen Stellen oder Personen ist zwangsläufig mit der Übermittlung von Daten verbunden. Es soll rechtlich klargestellt werden, dass zum Zwecke einer Datenerhebung auch personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, soweit diese notwendig sind, um die Datenerhebung überhaupt erst zu ermöglichen. Die Übermittlung solcher Daten bei Auskunftersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutzes ist jedoch auf die personenbezogenen Daten zu beschränken, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Auch diese rechtliche Klarstellung lehnt sich an die entsprechende Neuregelung im Bundesverfassungsschutzgesetz an.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b) (Art. 4 Abs. 2 BayVSG):

Die Änderung des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayVSG dient der Anpassung an die Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG). Dort werden Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz eingeführt. Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz befinden sich auch in weiteren Gesetzen (Bundes-SÜG, LuftVG, AtomG). Gleichzeitig wird die Verweisung „Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ zur rechtlichen Klarstellung durch die Verweisung „Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ ersetzt. Um zukünftigen Änderungsbedarf vorzubeugen, wird die Verweisung zudem dynamisiert.

Zu § 1 Nr. 3 und 4 (Art. 6 und Art. 6a, b BayVSG):

Die Vorschriften zum verdeckten Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz (Lauschmaßnahmen), bisher in Art. 6 Absätze 4 bis 7 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz geregelt, werden zur Wahrung der Übersichtlichkeit in einem nach Art. 6 neu eingefügten Art. 6a zusammengefasst. Die Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses werden berücksichtigt. Damit wird das Recht des Landesamtes für Verfassungsschutz, im Schutzbereich des Art. 13 GG mit technischen Mitteln verdeckt Daten zu erheben, transparenter geregelt. Als Folgeänderung der Aufhebung der Absätze 4 bis 7 in Art. 6 wird der bisherige Absatz 8 zu Absatz 4.

Zu Art. 6a Abs.1 BayVSG:

Art. 6a Abs.1 BayVSG regelt im Wesentlichen unverändert – wie bisher in Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 – die Voraussetzungen für die Anordnung einer Lauschmaßnahme. Der bisher in Art. 6 Abs. 4 Satz 1 zu findende Satzteil „in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person“ wurde gestrichen. Damit wird entsprechend Art. 13 Abs. 5 Grundgesetz klargestellt, dass eine Abhörmaßnahme in einer Wohnung einer richterlichen Anordnung bedarf, es sei denn, sie dient nur dem Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Person in der Wohnung (Absatz 6). Die weiteren Änderungen sind zunächst nur redaktioneller Art und durch die Schaffung eines neuen Art. 6a bedingt, der in das Regelungsgefüge des Art. 6 (nachrichtendienstliche Mittel) eingebunden werden muss. Deshalb wird klargestellt, dass auch Lauschmaßnahmen nachrichtendienstliche Mittel i.S.d. Art 6 sind, und deshalb die allgemeinen Vorgaben für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auch für Lauschmaßnahmen gelten.

Zu Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG:

In Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG wird auf die Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis Bezug genommen. Seit der Neufassung des G 10 muss auf den dortigen § 3 Abs. 1, nicht mehr auf § 2 Abs. 1 verwiesen werden. § 3 G 10-Gesetz regelt wie die Vorgängervorschrift des § 2 G 10 a.F. die Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis bei anlassbezogenen Individualmaßnahmen.

Zu Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG:

In Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG war einerseits eine Erweiterung der Beobachtungsaufgaben auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 n.F. aufzunehmen. Da die Fälle des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 bisher überwiegend unter Art. 3 Abs.1 Nr. 3 subsumiert wurden und mit der Klarstellung der Aufgabe keine Einschränkung der Befugnisse einhergehen soll, muss die Befugnisnorm entsprechend geändert werden. Folgerichtig musste in die Aufzählung der Straftaten auch § 129 a StGB und §129 b StGB, der §§ 129 und 129a StGB unter den dort geregelten Voraussetzungen auf Vereinigungen im Ausland erstreckt, aufgenommen werden. Um zukünftigen Änderungsbedarf vorzubeugen, wird die Verweisung dynamisiert.

Zu Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayVSG:

Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayVSG nahm bisher auf § 92 Abs. 2 des Ausländergesetzes Bezug. Diese Verweisung musste ebenfalls korrigiert werden, da im Ausländergesetz der Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern aus dem § 92 AuslG herausgenommen wurde. Da es sich um besondere Teilnahmetatbestände handelt, sind diese nunmehr als §§ 92a (Einschleusen von Ausländern) und 92b (Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen) geregelt. Auf diese neuen Vorschriften ist deshalb zu verweisen. Um zukünftigen Änderungsbedarf vorzubeugen, wird die Verweisung dynamisiert.

Zu Art. 6a Abs.2 BayVSG:

In Art. 6a Abs.2 BayVSG sind die Anordnungsregelungen des bisherigen Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 in materiell unveränderter Form enthalten. Redaktioneller Anpassungsbedarf entstand allerdings auch hier durch die Schaffung eines eigenen Art. 6a BayVSG.

Zu Art. 6a Abs. 3 BayVSG:

Art. 6a Abs. 3 BayVSG regelt die Verarbeitung und Nutzung der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Er geht nicht über den Regelungsumfang der bisherigen Art. 6 Abs. 4 Sätze 8

und 9 hinaus. So wird eine Zweckbindungsregelung entsprechend Art. 6 Abs. 4 Satz 8 eingefügt. Nicht verwiesen wird auf Vorschriften des G 10. Die Neuregelung der Datenverarbeitungserfordernisse im G 10 für die Individualkontrolle geht über das vom BVerfG in seinem Urteil vom 14.07.1999 (BVerfGE 100, 313) Geforderte hinaus. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bezogen sich ausschließlich auf die strategische Kontrolle der Telekommunikation und lassen sich nicht auf Regeln in dem Schutzbereich des Art. 13 GG übertragen. Um den verwaltungsmäßigen Aufwand in Grenzen zu halten, sollen durch die Neuregelung des Einsatzes technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG die bisherigen Datenverarbeitungsregeln nach der alten Fassung des G 10-Rechts weitgehend beibehalten und an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtet werden. Von einer Kennzeichnungspflicht nach § 4 Abs. 2 des G 10-Gesetzes wurde daher bewusst abgesehen. Absatz 3 gewährleistet, dass, wie von der Verfassung geboten, nicht nur die Erhebung, sondern auch die Speicherung und die Verwendung der Daten an die Zwecke gebunden bleiben, die das ermächtigende Gesetz festgelegt hat.

Zu Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayVSG:

In Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayVSG wurde die bisher in Art. 6 Abs. 4 Satz 7 enthaltene Regelung, dass ein Bediensteter des Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Befähigung zum Richteramt den Vollzug einer Anordnung nach Absatz 1 zu beaufsichtigen hat, unverändert übernommen.

Zu Art. 6a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayVSG:

Die Regelung in Art. 6a Abs. 3 Satz 2 BayVSG gewährleistet die Zweckbindung bei der Speicherung der Daten. Nach Art. 6a Abs. 3 Satz 3 wird das Landesamt für Verfassungsschutz als erhebende Stelle verpflichtet, unverzüglich, und sodann in regelmäßigen Abständen von 6 Monaten das gewonnene Datenmaterial daraufhin zu überprüfen, ob es überhaupt zur Erforschung der in Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten dienlich sein kann. Durch diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern und dann in regelmäßigen Abständen vorzunehmende Prüfung können sogleich diejenigen personenbezogenen Daten erkannt und ausgesondert werden, die für die Aufklärung solcher Bestrebungen nicht erforderlich sind.

Zu Art. 6a Abs. 3 Sätze 4 bis 7 BayVSG:

Den weiteren Umgang mit diesen, für die Zwecke des Landesamtes entbehrlichen personenbezogenen Daten regeln die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 3. Grundsätzlich müssen diese Daten gelöscht werden, wenn sie, bezogen auf den Zweck ihrer Erhebung, überflüssig sind und deshalb eine weitere Verarbeitung, die eine Fortsetzung des Grundrechtseingriffs darstellen würde, nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Löschung kann bzw. muss jedoch aus zweierlei Gründen unterbleiben: Zum einen, wenn eine Übermittlung der Daten an andere Behörden in Betracht kommt, zum anderen, wenn die Daten für die Benachrichtigung an den Betroffenen oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme benötigt werden. Im letzteren Fall erfordert der Ausgleich der insoweit kollidierenden Belange aus Art. 13 Grundgesetz und Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz, dass die Daten gesperrt und nur für diese Zwecke verwendet werden. Liegen die genannten Ausnahmen nicht vor, sind die Daten unter der Aufsicht eines Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt, der gewährleisten soll, dass die dem Datenschutz dienenden, komplexen Entscheidungen ordnungsgemäß getroffen werden, zu löschen. Die Löschung muss protokolliert werden, damit der ordnungsgemäße Umgang mit aus dem Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz stammenden personenbezogenen Daten im Nachhinein nachvollzogen und gegebenenfalls durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert werden kann.

Die Übermittlung solcher Daten an eine andere öffentliche Stelle ist im Hinblick auf die damit verbundene Zweckänderung ihrer Nutzung nur aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die in Art. 6a Abs. 4 enthalten ist, möglich bzw. veranlasst. Unter den dort näher zu erläuternden Voraussetzungen und Maßgaben muss die Löschung der personenbezogenen Daten, die das Landesamt für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht benötigt, unterbleiben, um die gebotene Weiterleitung dieser Informationen an andere Behörden nicht zu vereiteln. Ebenso darf die Löschung solcher Daten – wenngleich sie dem Grundrechtsschutz dient – nicht die Wahrung anderer Grundrechte verhindern. Insofern stellt Absatz 3 Sätze 5 bis 6 die Abstimmung mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz her. Soweit also die Datenlöschung geeignet ist, die nach Absatz 5 gebotene Benachrichtigung des Betroffenen oder eine gerichtliche Kontrolle der Maßnahme zu beeinträchtigen, muss die Löschung der Daten unterbleiben.

Zu Art. 6a Abs. 4 BayVSG:

Art. 6a Abs. 4 BayVSG eröffnet die Möglichkeit, Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 gewonnen wurden, unter bestimmten Voraussetzungen an andere Stellen übermitteln zu können. Wenngleich damit nicht nur eine Ausweitung des Personenkreises verbunden ist, die von diesen Informationen Kenntnis erlangen, sondern auch eine Überführung der Daten in einen anderen Verwendungszusammenhang, sind solche Zweckänderungen auf der Grundlage eines Gesetzes möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Zweckänderungen durch Allgemeinbelange gerechtfertigt sind, die die grundrechtlich geschützten Interessen überwiegen. Dies ist durch die vorgesehene Regelung gewährleistet, da eine Übermittlung nur zum Schutze der öffentlichen Sicherheit vor erheblichen Gefahren und zur Verfolgung der in Absatz 1 oder in § 138 StGB genannten Straftaten möglich ist. Damit wird die Rechtslage der Übermittlung des bisherigen G 10-Gesetzes zur Verfolgung von Straftaten weitgehend beibehalten. Bisher wurde hinsichtlich der Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken auf § 7 Abs. 3 Artikel 10 Gesetz a.F. i.V.m. §§ 2 und 3 Abs. 3 Artikel 10 Gesetz a.F. verwiesen. Dem entspricht weitgehend die Verweisung auf die in Absatz 1 und in § 138 StGB genannten Straftaten.

Zu Präventionszwecken wurde die Übermittlungsbefugnis ausgedehnt. Sie ist nunmehr möglich an öffentliche Stellen gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 3 zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Dies ist erforderlich, um andere Behörden warnen zu können, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass z.B. ein Skinhead plant, eine Person körperlich anzugreifen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird die Regelung durch das Tatbestandsmerkmal „erhebliche“ Gefahr Rechnung getragen.

Zu Art. 6a Abs. 5 BayVSG:

In Art. 6a Abs. 5 BayVSG wurde eine neue Regelung über die nachträglichen Mitteilungen an die von Lauschmaßnahmen Betroffenen getroffen, welche sich weitgehend an § 12 G 10 orientiert. Da jedoch im G 10 die G 10-Kommission bereits bei der Anordnung mit der jeweiligen Maßnahme befasst war, hier jedoch die Anordnung durch das Gericht erfolgt und die G 10-Kommission mit diesen Fällen nicht befasst wird, ist es systemgerecht, hinsichtlich des Absehens von der nachträglichen Mitteilung ebenfalls das Gericht entscheiden zu lassen.

Zu Art. 6a Abs. 5 Satz 1 BayVSG:

In Absatz 5 Satz 1 ist – wie bisher – der Grundsatz geregelt, dass der von einer Lauschmaßnahme Betroffene nach ihrer Beendigung davon zu unterrichten ist, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann.

Zu Art. 6a Abs. 5 Satz 2 BayVSG:

Eine Ausnahme von der in Satz 1 formulierten grundsätzlichen Unterrichtungspflicht ist in Anlehnung an das G 10 an drei Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ vorliegen müssen.

Wenn auch nach 5 Jahren die Mitteilung den Zweck der Maßnahme zu gefährden droht, dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft noch der Fall sein wird und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen, kann von der Mitteilung der Maßnahme abgesehen werden. Diese Entscheidung trifft das bereits mit der Anordnung der Maßnahme befasste Gericht.

Zu Art. 6a Abs. 6, 7 und 8 BayVSG:

Die Regelungen in Absatz 6 bis 8 wurden mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen, die die Neuschaffung des Art 6a erforderlich machten, unverändert von den bisherigen Absätzen 5 bis 7 des Art. 6 BayVSG übernommen. Soweit Daten aus Maßnahmen nach Absatz 6 mit richterlicher Genehmigung verarbeitet werden, gelten die Regeln für den Umgang mit solchen Daten, die nach Absatz 1 erhoben wurden, entsprechend. Im Übrigen sind sie unverzüglich zu löschen.

Art. 6b BayVSG:

Der Bundesgesetzgeber hat in § 8 Abs. 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bestimmt, dass den Verfassungsschutzbehörden der Länder die Auskunftsrechte nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG nur dann zustehen, wenn der Landesgesetzgeber das Antragsverfahren, die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in § 8 Abs. 9 BVerfSchG regelt, und ferner eine dem § 8 Abs. 10 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle vorsieht, sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter Anwendung von § 8 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 BVerfSchG. Diese Ermächtigung wird mit der vorliegenden Vorschrift in Absatz 1, 3 und 4 ausgefüllt.

Um der Zusammenarbeitspflicht zwischen den Landesbehörden und dem Bundesamt für Verfassungsschutz gerecht zu werden (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG), ist es erforderlich, dass die Landesgesetze nicht hinter dem Mindeststandard des Bundesgesetzes zurückbleiben. Die Erfüllung der aus dem Bundesgesetz erwachsenden Pflichten ist nur bei grundsätzlicher Gleichheit der Mittel möglich.

In Absatz 2 werden die Rechte, die sich in Absatz 1 auf die Aufgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG gemäß § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG beschränken, auf die weiteren Beobachtungsaufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz in Bayern erweitert (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BayVSG), jedoch in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG beschränkt auf den gewaltbezogenen Inlandsterrorismus.

Um der Zusammenarbeitspflicht zwischen den Landesbehörden und dem Bundesamt für Verfassungsschutz gerecht zu werden (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG), ist weiterhin erforderlich, dass auch der Einsatz des IMSI-Catchers auf landesrechtlicher Grundlage ermöglicht wird.

Zu Art. 6b Abs. 1 BayVSG

Die Notwendigkeit der einzelnen Auskunftsrechte ergibt sich aus der Begründung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 09.01.2002 (BGBl I S. 361). Zu den Auskunftspflichten der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG) heißt es in der Gesetzesbegründung (BT-

Drs. 14/7386 (neu), S. 39): „Ausländische Gruppierungen nutzen – wie der Anschlag vom 11. September 2001 gezeigt hat – auch Deutschland zur Vorbereitung terroristischer Aktionen im Ausland. Die notwendigen logistischen Vorbereitungen und ihre Finanzierung erfolgen auch im Inland. Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt Informationen über Geldflüsse und Kontobewegungen, um die finanziellen Ressourcen und damit die Gefährlichkeit solcher Gruppierungen frühestmöglich einschätzen zu können. Diese Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten des Verfassungsschutzes dient der vom UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1373 (2001), Ziffer 1 Buchstabe a, nachdrücklich geforderten Unterbindung der Finanzströme terroristischer Organisationen.“

Zu der Auskunftspflicht der Luftfahrtgesellschaften (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG) wird in der Begründung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BT-Drs. 14/7386 (neu), S. 40) ausgeführt: „Frühzeitige und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege ermöglichen die rechtzeitige Analyse internationaler terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch ihrer Zielgebiete.“

Die Auskunftspflicht von Luftverkehrsunternehmen ist erforderlich, um eine sonst bestehende Informationslücke zu schließen. Weder im Luftverkehrsgesetz noch in anderen Gesetzen ist bisher eine entsprechende Auskunftspflicht vorgesehen.

In der Begründung der Auskunftspflicht der Postdienstleister (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG) zum Bundesgesetz (BT-Drs. 14/7386 (neu), S. 39) heißt es: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen ebenfalls Informationen über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen oder anderer Personen in den Beobachtungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, um die Überwachung der Kommunikationsinhalte im Wege der Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz vorzubereiten. Nach geltender Rechtslage besteht keine Auskunftspflicht der Erbringer von Postdienstleistungen.“ Die ursprünglich im Gesetzgebungsverfahren zum Postgesetz vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist nicht realisiert worden. Um Personenzusammenschlüsse und Strukturen innerhalb der gewaltgeneigten extremistischen und terroristischen Szenen erkennen zu können, muss festgestellt werden, wer z.B. hinter anonymen Postfächern steht. Auch zum Verbleib von Personen, die Nachsendeaufträge gestellt haben, sind solche Auskünfte erforderlich.

Zu der Auskunftspflicht von Unternehmen und Personen, die Telekommunikations- und Teledienste erbringen (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG), wird in der Begründung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BT-Drs. 14/7386 (neu), S. 40) ausgeführt: „Auskünfte zu den Begleitumständen der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen. Verbindungs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten aktiv gemeldeter Mobilfunkgeräte ermöglicht es, ohne Observation den Aufenthaltsort fast „in Echtzeit“ nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten.“

Auch die Bestimmung des Standortes des genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Organisationen ergeben, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Beo-

bachtung unterliegen. Gleiches gilt für die Nutzungsdaten im Anwendungsbereich des Teledienstdatenschutzgesetzes.“

Das Auskunftsrecht dient damit ebenfalls dazu, bestehende Informationslücken zu schließen.

Da sich das Antragsverfahren, die Beteiligung der G-10 Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen an § 8 Abs. 9 BVerfSchG orientiert, wird das bundesrechtliche Erfordernis einer Gleichwertigkeit zu der Bundesvorschrift gemäß § 8 Abs. 11 BVerfSchG erfüllt. Gleichzeitig wurde die Verweisung auf das BVerfSchG dynamisiert, um einem künftigen Änderungsbedarf vorzubeugen.

Zu Art. 6b Abs. 2 BayVSG:

In Art. 6b Abs. 2 BayVSG wurden dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz die Auskunftsrechte nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG auch zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, soweit die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen die dort genannten Schutzgüter gefährden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5, eingeräumt.

Die Gesetzgebungskompetenz liegt vor, da der Bund nach Art. 73 Nr. 10 b und c GG nur die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, hat.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bezieht sich also nicht auf die gesamte sachliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes, sondern erfasst vielmehr nur die Koordinierung von Informationssammlung, -verarbeitung und -weitergabe. Eine derartige Koordinierung ist jedoch nur möglich, wenn ein Mindestmaß gemeinsamer Aufgaben und Befugnisse von Bundes- und Landesbehörden festgelegt wird. Die Festlegung dieses Mindestmaßes ist notwendigerweise Aufgabe des Bundes, da nur auf Bundesebene eine Grundlage für eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie zwischen den Landesbehörden geschaffen werden kann.

Da der Bund nur die Regelungskompetenz hinsichtlich der Zusammenarbeit und des Mindestmaßes gemeinsamer Aufgaben hat, bleibt es im Übrigen bei der Grundregel des Art. 70 GG, wonach der institutionelle Verfassungsschutz in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Diese können nach Art. 70 GG die Aufgaben und Befugnisse ihrer Verfassungsschutzbehörden in Landesgesetzen selbst festlegen und dabei neben den für die Zusammenarbeit mit Bund und Ländern notwendigen auch andere Aufgaben vorsehen.

Auch zur Beobachtung des gewaltgeneigten Inlandsextremismus sind die Auskunftsrechte erforderlich. Es wäre schwer verständlich, wenn eine terroristische Organisation, die durch Gewaltaktionen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, mit den Auskunftsrechten erforscht werden könnte, dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes aber nicht möglich sein soll. Die Terrorakte der RAF liegen noch nicht weit zurück. Die Gewalt der Neonaziszene und der rechtsextremistischen Skinheads bedroht aktuell die innere Sicherheit. Auch vor solchen gewaltorientierten Gefahren muss die Bevölkerung wirksam geschützt werden. Ähnliches gilt hinsichtlich der Beobachtung der Organisierten Kriminalität. Diese stellt in ihren

Auswirkungen für Staat und Gesellschaft ein dem Terrorismus vergleichbares Gefahrenpotential dar. Auch hier sind die Auskunftsrechte zur effektiven Bekämpfung der Gefahren der Organisierten Kriminalität notwendig.

Zu Art. 6b Abs. 3 BayVSG:

Die parlamentarische Kontrolle wird in Artikel 6b Abs. 3 BayVSG gleichwertig zu der nach § 8 Abs. 10 BVerfSchG geregelt. Die parlamentarische Kontrolle übt in Bayern das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem PKGG als gesetzliches Kontrollorgan des Landtags aus.

Zu Art. 6b Abs. 4 BayVSG:

Die weitreichenden technischen Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere der Einsatz von Mobiltelefonen machen den Einsatz neuer technischer Mittel bei der Beobachtung von Bestrebungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie von Bestrebungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 dringend erforderlich. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ist zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer von Telefonen und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standortes des Gerätes erforderlich. Diese Auffassung wird durch das Gesetz vom 09. Januar 2002 (BGBl I S. 361) bestätigt, wonach der Einsatz des IMSI-Catchers durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt wurde. Damit das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz seiner verfassungsrechtlichen Zusammenarbeitspflicht aus Art. 73 Nr. 10 GG gerecht werden kann, ist es erforderlich, diese Rechtsgrundlage auch im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu schaffen.

Im Unterschied zur Bundesregelung soll der Einsatz des IMSI-Catchers auch in den Aufgabengebieten zur Beobachtung des gewaltbereiten Inlandsextremismus und der Organisierten Kriminalität gestattet werden. Wie bei den Auskunftsrechten ist auch bei Einsatz des IMSI-Catchers die vom Bund getroffene Einschränkung nicht zu übernehmen. Zum Einen hat die Organisierte Kriminalität mit ihren Auswirkungen auf die Innere Sicherheit ein vergleichbares Bedrohungspotential wie der Terrorismus, zum Anderen ist nicht einsehbar, warum der IMSI-Catcher zwar bei gewaltbereiten Bestrebungen anwendbar sein soll, die die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, nicht jedoch bei gewaltbereiten Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten.

Angehörige gewaltbereiter extremistischer Gruppen nutzen zunehmend Mobiltelefone, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist, weshalb auch die Telefonnummer oftmals über einen Provider nicht ermittelt werden kann. Die Telefonnummer ist aber für eine Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz erforderlich. Der Einsatz des sog. IMSI-Catchers wird an die strengen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes geknüpft, da er zur Vorbereitung einer G 10-Maßnahme dient. Soweit aus technischen Gründen unvermeidbar Daten Dritter anlässlich des Einsatzes des Gerätes erhoben werden, unterliegen diese Daten grundsätzlich einem Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Um jedoch einen Wertungswiderspruch zu § 138 StGB zu vermeiden, ist die Verwendung dieser Daten ausschließlich zu dem Zweck der Verhütung oder Verfolgung der dort genannten Straftaten zulässig.

Da der Einsatz des IMSI-Catchers der Vorbereitung einer G 10-Maßnahme dient, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Zu Art. 6b Abs. 5 BayVSG:

Die in § 8 Abs. 11 BVerfSchG vorgeschriebene Berichtspflicht an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes ist durch den Landesgesetzgeber zu bestätigen; sie besteht neben der in Absatz 3 geregelten Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Landtag.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7 Abs. 1 Satz 3)

Dies ist eine Folgeänderung zur Einfügung einer Regelung zur Datenverarbeitung und Nutzung in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG (§ 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 14 BayVSG):

Zu Buchstaben a, b und c

In Anlehnung an die Regelung in Absatz 4 ist die Übermittlung an öffentliche Stellen aktenkundig zu machen.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Art. 14 Abs. 4 erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Empfänger als öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und das Staatsministerium des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Dies hat sich als zu eng erwiesen. Übermittlungen an private Stellen müssen zum Schutz aller Rechtsgüter im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes möglich sein. Fluggesellschaften oder Banken müssen z.B. gewarnt werden können, dass gewalttätige Extremisten ihre Dienste nutzen wollen. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn dies zum Schutz vor den in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestrebungen, Gefahren und Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern soll weiterhin erforderlich sein.

Zu § 1 Nr. 7

Die Verweisung auf das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz wurde dynamisiert, um einem künftigen Änderungsbedarf vorzubeugen.

Zu § 1 Nr. 8

Da die Auskunftsrechte des Art. 6b Abs. 2 auch den Schutzbereich des Art. 10 GG tangieren, war die Aufnahme des Art. 10 GG und Art. 112 BV in Art. 22 BayVSG erforderlich, um dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz – AGG 10)

Zu § 2 Nr. 1 (Überschrift):

Die der Übersichtlichkeit dienende Änderung bzw. Ergänzung der Überschrift ist durch die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG – veranlasst, mit der die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mit erweiterten Auskunftsbefugnissen ausgestattet wurden. Die Inanspruchnahme dieser Befugnisse durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in § 8 Abs. 9 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) der Kontrolle der G 10-Kommission des Bundes unterstellt worden.

Gleichzeitig wurde in § 8 Abs. 11 BVerfSchG sichergestellt, dass die Landesbehörden für Verfassungsschutz von besagten Auskunftsbefugnissen unter anderem nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn die Beteiligung der G 10-Kommission auf Landesebene gleichwertig geregelt ist. Diese gleichwertige Regelung der Beteiligung der G 10-Kommission im Zusammenhang mit dem Einholen von Auskünften nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG wird mit Artikel 1 Nr. 6 (Art. 6b Abs. 1 BayVSG) des vorliegenden Artikelgesetzes geschaffen. Gleichzeitig werden ergänzende Auskunftsbefugnisse normiert, die unter Berücksichtigung derselben Verfahrensmodalitäten in Anspruch genommen werden können.

Deshalb gehen die Aufgaben und Befugnisse der G 10-Kommission beim Bayerischen Landtag nunmehr über den Vollzug des Artikel 10-Gesetzes – G 10 hinaus, was seinen Ausdruck in der geänderten Überschrift finden soll. Überdies wurde mit Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254) dessen Kurzbezeichnung in „Artikel 10-Gesetz – G 10“, statt „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ umbenannt. Auch diesem Umstand trägt die Veränderung der Überschrift des AGG 10 Rechnung. Zudem wurde dem Gesetz eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 1 AGG 10):

Nach § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) ist für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach § 1 G 10 bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die oberste Landesbehörde zuständig. Entsprechend der bisherigen Fassung des AGG 10 soll dafür auch weiterhin das Staatsministerium des Innern zuständig sein, zu dessen Geschäftsbereich der Verfassungsschutz gehört (Art. 1 Abs. 4 BayVSG). Demgemäß wird lediglich die durch die Neustrukturierung des G 10 unrichtig gewordene Verweisung korrigiert und gleichzeitig dynamisiert, um einem künftigen Änderungsbedarf vorzubeugen.

Zu § 2 Nr. 3 (Art. 2 AGG 10):

Zu Buchstabe a (Art. 2 Abs. 1 S. 3 AGG 10):

Die in Art. 2 Abs. 1 S. 3 AGG 10 vorgenommene Ergänzung, wonach die Kommission nicht nur von Amts wegen und aufgrund von Beschwerden, sondern auch auf Anfragen von Bürgern über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen entscheidet, dient der Klarstellung einer bereits praktizierten Rechtsauffassung. Die Kommission sah es bereits aufgrund des bisherigen Gesetzeswortlauts als ihre Aufgabe an, auf Anfragen von Bürgern zu reagieren. Dies soll im Gesetzestext manifestiert werden.

Zu Buchstabe b (Art. 2 Abs. 2 und 3 AGG 10):

Durch die klarstellende Regelung in Art. 2 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die bayerischen Behörden zukünftig nicht von Informationsübermittlungen durch Bundesbehörden abgeschnitten sind. § 16 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die durch eine G-10-Maßnahme erhoben wurden, nur dann an Landesbehörden übermittelt werden dürfen, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist. Wenngleich in Bayern bereits bisher eine Kontrolltätigkeit der Kommission weitgehend entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stattfindet, gewährleistet der jetzige Wortlaut („Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen“) nicht hinreichend, dass der gesamte Prozess der Verwendung und Verwertung der Daten von der Kontrollbefugnis der Kommission umfasst wird. Der Wortlaut

könnte unter Umständen – wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14.07.1999 (BVerfGE 100, 313) zur gleichlautenden Bundesregelung ausführt – als nur auf die Anordnung selbst bezogen verstanden werden, und Bayern folglich von Übermittlung des Bundes unberücksichtigt bleiben.

Der in Art. 2 AGG 10 eingefügte Absatz 2 legt deshalb im Hinblick darauf eindeutig gesetzlich fest, dass sich die Kontrollbefugnis der Kommission entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Daten erstreckt, und zwar für den Fall, dass die Beschränkungsmaßnahme und die Datenerhebung auf Landesebene angeordnet werden, wie auch für den Fall, dass solche Daten von Behörden anderer Länder oder des Bundes an bayerische Landesbehörden übermittelt werden. Die G 10-Kommission kontrolliert nunmehr Kraft des ausdrücklichen Gesetzesauftrags den gesamten Umgang mit den durch G 10-Maßnahmen erlangten Daten in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Die in Art. 30 Abs. 2 Bayer. Datenschutzgesetz genannte Möglichkeit der Kommission, den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu ersuchen, bei bestimmten Vorgängen und in bestimmten Bereichen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren, bleibt unberührt, ohne dass dies im AGG 10 ausdrücklich geregelt werden muss.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 G 10 sieht zwingend eine kontrollierende Beteiligung der G-10-Kommission, bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle an der nach dem neuen G-10-Recht zulässigen Entscheidung über den Verzicht der Kennzeichnung von G-10-Daten vor ihrer Übermittlung aus Geheimschutzgründen vor. Im neu in Art. 2 AGG 10 einzufügenden Absatz 3 wird nunmehr die G-10-Kommission beim Bayerischen Landtag als die für Bayern zuständige Stelle bestimmt. Um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten, hat das Staatsministerium des Innern die Kommission zu unterrichten, wenn im Rahmen der Übermittlung von G-10-Daten an andere Behörden der Verzicht auf die Kennzeichnung beabsichtigt ist, und ihre Zustimmung dazu rechtzeitig einzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann der Behördenleiter bzw. sein Stellvertreter – wie in § 4 Abs. 3 S 2 G 10 vorgesehen – die Entscheidung vorab allein treffen. Das Staatsministerium des Innern hat dann die gesetzlich notwendige Zustimmung der G-10-Kommission unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach der Übermittlung einzuholen.

Zu Buchstabe c (Art. 2 Abs. 4 AGG 10):

Der bisherige Absatz 2 des Art. 2 AGG 10 wird durch die neu eingefügten Absätze 2 und 3 zum Absatz 4. Gleichzeitig wird in seinem Satz 1 der veränderten Nummerierung der Vorschriften in der Neufassung des G 10 Rechnung getragen und nunmehr auf § 12 G 10 verwiesen. Ferner wird der Gesetzeswortlaut des bisherigen Art. 2 Abs. 2 AGG 10 an § 12 Abs. 3 G 10 angepasst, wonach für die Mitteilung von Beschränkungsmaßnahmen an Betroffene nunmehr die Behörde zuständig ist, auf deren Antrag hin die Beschränkungsmaßnahme ergangen ist. Durch die Verweisung auf § 12 G 10 wird klargestellt, dass sich die Kontrollbefugnis der Kommission – wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 30,1/23) gefordert – auch auf die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht erstreckt.

Damit wird sichergestellt, dass jede Phase des Mitteilungsverfahrens der Kontrolle der Kommission unterliegt. Das Landesamt für Verfassungsschutz als für die Mitteilung zuständige Stelle (§ 12 Abs. 3 G 10) muss nach jeder Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme umgehend prüfen, ob eine Mitteilung möglich ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Kommission umgehend durch das Staatsministerium des Innern zu unterrichten. In den Fällen, in denen nach der Einstellung noch keine endgültige Entscheidung

möglich ist, ob dem Betroffenen die Beschränkungsmaßnahme mitgeteilt werden kann, muss die Kommission auch über das Ergebnis der späteren erneuten Prüfung unterrichtet werden. Die Kommission setzt – wie bisher – eine den Umständen des jeweiligen Einzelfalles angemessene Frist, innerhalb derer sie spätestens erneut zu unterrichten ist. Die Unterrichtungspflicht besteht dabei so lange wie die Prüfungspflicht. Eine Mitteilungspflicht an die G 10-Kommission vor Ablauf der in § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 geregelten 5-Jahres-Frist erscheint entbehrlich, da die Anordnungsbehörde ohnehin für die endgültige Entscheidung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 G 10 an die G 10-Kommission herantreten muss. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 wurde deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe d (Art. 2 Abs. 5 AGG 10):

Der neu eingefügte Absatz 5 räumt der G 10-Kommission die Befugnisse ein, die sie benötigt, um ihren in Absatz 2 klargestellten umfassenden Kontrollaufgaben gerecht werden zu können. Die Regelung ist an Art. 32 Abs. 1 Bayer. Datenschutzgesetz orientiert, wonach der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet ist. In Anlehnung an § 15 Abs. 5 Satz 3 der Neufassung des G 10 wurde sichergestellt, dass das Einsichtsrecht insbesondere die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme umfasst. Da die Kommission die Aufgabe hat, den gesamten Datenverarbeitungs- und Nutzungsprozess auch bei den Stellen zu kontrollieren, die Daten nach § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und Abs. 4 und § 8 Abs. 6 G 10 empfangen, wurde in Absatz 5 Satz 2 die Verpflichtung dieser Behörden normiert, der Kommission über den Empfang solcher Daten Mitteilung zu machen. Da nach § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und Abs. 4 und § 8 Abs. 6 G 10 von einer Bundesbehörde erhobene Daten übermittelt werden, erlangt die Kommission nicht originär durch die Kontrolle der Anordnung der G 10-Maßnahme Kenntnis von dem Umstand der Datenerhebung und Datenübermittlung, so dass sie für eine Kontrolltätigkeit auf einen entsprechenden Hinweis der Empfangsbehörde angewiesen ist. Andernfalls müsste sich die G-10-Kommission in regelmäßigen Abständen bei einer Vielzahl von Behörden nach dem Erhalt solcher Daten erkundigen; dies erscheint unzumutbar. Eine Mitteilungspflicht ist jedoch nicht erforderlich, soweit Landesbehörden Daten aus Maßnahmen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz empfangen. Solche Datenübermittlungen sind bei Kontrollen im Landesamt für Verfassungsschutz feststellbar; das Landesamt ist deshalb verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Zu Buchstabe e (Art. 2 Abs. 6 AGG 10):

Infolge der neu einzufügenden Absätze 2, 3 und 5 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 6. Die Änderung in Satz 6 ist eine sprachliche Anpassung an das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I).

Zu Buchstabe f (Art. 2 Abs. 7 AGG 10):

Der neu in Art. 2 eingefügte Absatz 7 entspricht § 15 Abs. 2 Art. 10-Gesetz und trägt den Anforderungen des Geheimschutzes im Zusammenhang mit G 10-Maßnahmen Rechnung. Demnach sind die Beratungen der G 10-Kommission geheim. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der G 10-Kommission bekannt geworden sind. Absatz 7 Satz 3 perpetuiert die Geheimhaltungspflicht über die Zeit der Mitgliedschaft in der G 10-Kommission hinaus. Die Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechen im Übrigen denen des Art. 2 Abs. 1 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG vom 10.02.2000 (GVBl S. 40). Die Geheimhaltungspflicht war bisher

weder im G 10 noch im AGG 10 ausdrücklich normiert, ergab sich aber für die Kommission als selbstverständlich aufgrund der Tatsache, dass die von ihr zu prüfenden Anordnungen der Geheimhaltung unterliegen (vgl. § 1 Abs. 2 G 10 in der bisherigen Fassung, § 2 G 10 neu).

Zu § 2 Nr. 4 (Artikel 4 AGG 10):

Der nach Artikel 3 neu einzufügende Artikel 4 erweitert die Aufgaben und Befugnisse der G 10-Kommission über den Vollzug des Artikel 10-Gesetzes hinaus. Im Terrorismusbekämpfungsgesetz des Bundes werden die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder durch die Ergänzung des § 8 BVerfSchG mit zusätzlichen Auskunftsbefugnissen gegenüber Post- und Telekommunikationsdiensteanbietern, Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten ausgestattet. Im Bundesgesetz wird die Inanspruchnahme dieser Befugnisse der Kontrolle der G 10-Kommission unterstellt. In § 8 Abs. 11 BVerfSchG wird sichergestellt, dass die Landesbehörden für Verfassungsschutz von diesen Befugnissen erst dann Gebrauch machen dürfen, wenn – neben anderen Voraussetzungen – eine der Bundesregelung gleichwertige Beteiligung der G 10-Kommission auf Landesebene vorgesehen ist. § 1 Nr. 4 (Art 6b Abs. 1 BayVSG) regelt demgemäß die Kontrollaufgabe der G 10-Kommission durch Verweisung auf § 8 Abs. 9 BVerfSchG. Ferner werden in Art. 6b Abs. 2 und Abs. 4 BayVSG die Auskunftsbefugnisse für das Landesamt bei Gewährleistung derselben Verfahrensmodalitäten erweitert, sowie der Einsatz des IMSI-Catchers geregelt. Es ist deshalb erforderlich, im AGG 10 auf diese erweiterten Kontrollaufgaben hinzuweisen, die die G 10-Kommission entsprechend der in Art. 2 AGG 10 vorgesehenen Zusammensetzung wahrnehmen soll.

Zu Artikel 2 Nr.5 (Art. 5 AGG 10):

Als Folge des neu eingefügten Artikel 4 wird der bisherige Artikel 4 zu Artikel 5.

Zu § 3 (Änderung des BaySÜG):

Das Gesetz wird entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes um Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz erweitert. Damit werden die Möglichkeiten der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die bisher davon abhingen, ob der Betroffene Bezug zu Verschlusssachen hatte (Art. 3 und 4 sowie Art. 29 BaySÜG) ergänzt. Zu den beiden Spezialregelungen für Sicherheitsüberprüfungen zum Zweck des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gemäß § 29d Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und § 12b Atomgesetz (AtomG) sollen nun allgemeine Regelungen hinzutreten.

Zu § 3 Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Notwendigkeit, die Bezeichnung von Art. 1 zu ändern, ergibt sich aus der Begründung zu Art. 3 Nr. 2.

Zu § 3 Nr. 2 (Art. 1 BaySÜG):

Die Aufnahme von Regelungen für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in den Gesetzestext macht es notwendig, Art. 1 und Art. 2 des Gesetzes zu ergänzen und teilweise neu zu formulieren. Art. 1 definiert die Begriffe Sicherheitsüberprüfung (Absatz 1) und die beiden Zweckbestimmungen der Sicherheitsüberprüfung: Personeller Geheimschutz (Absatz 2 Nr. 1) und vorbeugender personeller Sabotageschutz (Absatz 2 Nr. 2).

Zu § 3 Nr. 3 (Art. 2 Abs. 1 BaySÜG):

Art. 2 Abs. 1 entfällt infolge der Definition der Sicherheitsüberprüfung in Art. 1 Abs. 1.

Zu § 3 Nr. 4 (Art. 3 BaySÜG):

Zu Buchstabe a (Art 3 Abs. 1 BaySÜG):

Folge der Ergänzung des Art. 3 BaySÜG um weitere Absätze.

Zu Buchstabe b (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BaySÜG):

Folgeänderung von Art. 3 Nr. 3.

Zu Buchstabe c (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BaySÜG):

Der bisherige Katalog der sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, der auf den Bezug zu Verschlusssachen abstellt, wird um den davon unabhängigen Tatbestand der Beschäftigung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen erweitert.

Zu Buchstabe d (Art. 3 Abs. 2 bis 5 BaySÜG):

Die Legaldefinitionen der Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der Neufassung des SÜG des Bundes und beruhen auf Formulierungen, die der AK IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gebilligt hat.

Die Definitionen umfassen öffentliche und nicht öffentliche Stellen.

Die Legaldefinition der sicherheitsempfindlichen Stelle in Absatz 4 entspricht der Bundesregelung und wurde sehr eng gefasst, um den Kreis der Personen, die sich in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen, wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre möglichst klein zu halten.

Festzulegen, welche öffentlichen und nicht-öffentlichen Einrichtungen im Einzelnen lebens- oder verteidigungswichtig sind, bleibt einer Rechtsverordnung der Staatsregierung vorbehalten (Absatz 5). Als öffentliche lebenswichtige Einrichtungen kommen insbesondere oberste Staatsbehörden, vor allem die Bayerische Staatskanzlei oder auch Mittelbehörden in Frage, die Organisationseinheiten besitzen, die als sicherheitsempfindliche Stellen anzusehen sind. Als lebenswichtige öffentliche Einrichtungen kommen aber auch Einrichtungen wie das Leibniz Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit seinem Großrechner in Frage, der von großer bundesweiter Bedeutung ist. Verteidigungswichtige öffentliche Stellen werden nicht Gegenstand der Rechtsverordnung sein können. Sie werden von Bundesregelungen für den Bereich des Bundesverteidigungsministeriums erfasst. Wie weit nicht-öffentliche lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen in die zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden, hängt davon ab, welche dieser Einrichtungen der Bund in seine entsprechende Rechtsverordnung aufnimmt. Der Bund hat sich bisher noch nicht erkennbar festgelegt. Auf Ziffer 3 der Allgemeinen Begründung wird ergänzend verwiesen.

Die Begründung des Entwurfs des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) führt bei lebenswichtigen Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Organisationsform und der rechtlichen Konstruktion Einrichtungen an, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, wie Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, pharmazeutische Firmen, Krankenhäuser und Banken. Als für das Funktionieren des Gemeinwesens wichtig zählt die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesre-

gierung Telekommunikation, Bahn und Post auf. Als nicht-öffentliche verteidigungswichtige Einrichtungen kommen vor allem die in Bayern in großer Zahl ansässigen Rüstungsbetriebe in Frage. Auch hier bleibt abzuwarten, wie weit diese die Rechtsverordnung des Bundes erfasst.

Um dem Ziel gerecht zu werden, die Anzahl von Sicherheitsüberprüfungen soweit wie möglich zu beschränken, können in der Rechtsverordnung der Staatsregierung Einrichtungen festgelegt werden, deren an sicherheitsempfindlichen Stellen Tätige sich erst dann einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen, wenn die Sicherheitslage Anschläge auf diese Einrichtungen befürchten lässt, etwa Erkenntnisse vorliegen, dass mittels chemischer oder biologischer Stoffe Trinkwasserversorgungsanlagen lahmgelegt werden sollen. Die Bestimmung der sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb der Einrichtungen ist den jeweiligen Ressorts überlassen, da sie am ehesten die Verhältnisse in diesen Einrichtungen kennen.

Zu § 3 Nr. 5 (Art. 5 BaySÜG):

Zu Buchstabe a (Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BaySÜG):

Folgeänderung von Art. 3 Nr. 4a.

Zu Buchstabe b (Art. 5 Abs. 3 BaySÜG):

Die Ergänzung wird erforderlich, weil nun zusätzlich zu der Sicherheitsüberprüfung nach dem BaySÜG das Landesamt für Verfassungsschutz auch an Sicherheitsüberprüfungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes mitwirken wird.

Zu § 3 Nr. 6 (Art. 6 BaySÜG):

Folgeänderung von Art. 3 Nr. 2.

Zu § 3 Nr. 7 (Art. 10 BaySÜG):

In Übereinstimmung mit der Bundesregelung wird eine einfache Sicherheitsüberprüfung im Sinn von Art. 10 BaySÜG für ausreichend angesehen. Der Bundesgesetzgeber hat die einfache Sicherheitsüberprüfung für vergleichbare Tätigkeiten gemäß § 12b AtomG und § 29d LuftVG für ausreichend angesehen.

Zu § 3 Nr. 8 (Art. 29 BaySÜG):

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 4 c).

Zu § 3 Nr. 9 (Art. 30 BaySÜG):

Auch in den Fällen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BaySÜG (neu) verbleibt es dabei, dass zuständige Stelle im Sinn des Art. 29 die jeweilige oberste Staatsbehörde ist (Art. 30 Abs. 1 BaySÜG). Bei Gelegenheit der Gesetzesänderung wegen Einfügung der Vorschriften des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes wird jedoch mit Art. 30 Abs. 1 Satz 2 (neu) generell die Möglichkeit der Delegation auf nachgeordnete Behörden geschaffen. Die Staatsregierung kann im Interesse der Funktionalreform, wo es sinnvoll und sachgerecht ist, von dieser Delegation Gebrauch machen.

Zu § 4 (Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes):

Das Gesetz ist den Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes anzupassen.

Zu § 4 Nr. 1 (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 PKGG):

Die Änderung in Art. 1 Abs. 1 S. 1 PKGG wird durch die gleichzeitig mit diesem Artikelgesetz in Kraft tretende Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes notwendig. Durch Artikel 2 Nr. 4 dieses Gesetzes werden die Vorschriften, die die parlamentarische Kontrolle von Beschränkungsmaßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz – GG – (Lauschmaßnahmen) betreffen, vom bisherigen Art. 6 Abs. 7 BayVSG in den gleichzeitig neu geschaffenen Art. 6a Abs. 8 BayVSG verschoben. Die komplementäre Vorschrift im Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 PKGG, die dem Parlamentarischen Kontrollgremium diese Kontrolle gem. Art. 13 Abs. 6 GG als Aufgabe zuweist, ist entsprechend zu korrigieren.

Zu § 4 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 PKGG):

Zu Buchstabe a (Art. 3 Abs. 2 S. 1 PKGG):

Aus demselben Grund – wie zu Art. 4 Nr. 1 (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 PKGG) ausgeführt –, wurde eine Korrektur des Art. 3 Abs. 2 S. 1 PKGG notwendig.

Zu Buchstabe b (Art. 3 Abs. 4 S. 1 PKGG):

Die Korrektur des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 PKGG wurde zum einen notwendig, weil darin auf Art. 3 AGG 10 verwiesen wird, welches in § 2 Nr.1 des vorliegenden Artikelgesetzes, und somit gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes zum PKGG in „Gesetz über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes – G 10“ umbenannt wurde (auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes wird ergänzend verwiesen). Zum anderen wird in § 1 Nr. 4 dieses Gesetzes durch die Schaffung des neuen Art. 6b Abs. 3 BayVSG die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz konkret um die parlamentarische Kontrolle der Erhebung von Auskünften nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG i.V.m. Art. 6b Abs. 1 und 2 BayVSG erweitert. Komplementär zur dort normierten Verpflichtung, das Parlamentarische Kontrollgremium regelmäßig von der Erhebung solcher Auskünfte zu unterrichten, muss in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 PKGG das Recht des Gremiums auf diese Berichte ergänzend eingefügt werden.

Zu § 5: In-Kraft-Treten

Das Gesetz ist dringlich, es sollte baldmöglichst in Kraft treten.